OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500841/3/KH/ZeM

Datum:
Linz, 3. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von J A, Umweltbeauftragter der F R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. Oktober 2023, GZ: BHSD/922140001358/22, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 25. Oktober 2023, GZ: BHSD/922140001358/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) gegen J A (im Folgenden: Beschwerdeführer, kurz: Bf) als verantwortlicher Beauftragter der F R wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 15b iVm § 69 AWG 2002 eine Geldstrafe in Höhe von 5.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 42 Tagen und 7 Stunden.

2. Mit E-Mail vom 7. November 2023 bestätigte der handelsrechtliche Geschäftsführer der F R, Herr J-D d l F, den Erhalt des Straferkenntnisses am 6. November 2023 und behauptete darin, dieses Straferkenntnis (1.) sei bereits mit E-Mail vom 19. Oktober bekämpft worden. Die belangte Behörde antwortete diesem Schreiben am selben Tag per E-Mail und wies darauf hin, dass sie die Beschwerde des Herrn J-D d l F gegen das Straferkenntnis vom 3. Oktober 2023, GZ: BHSD/922140000803/22, erhalten habe und diese an das zuständige Gericht weitergeleitet worden sei. Außerdem wies die belangte Behörde darauf hin, dass es sich bei dem Straferkenntnis, dessen Erhalt mit E-Mail vom 7. November 2023 durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer der F R bestätigt wurde, um ein neues Straferkenntnis gegen Herrn J A handeln würde. Eine Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis habe die belangte Behörde nicht erhalten.

3. Am 16. November 2023 wurde vom Bf ein an die belangte Behörde adressiertes Schreiben bei dem französischen Postunternehmen La Poste S.A. aufgegeben. Mit E-Mail vom 14. Dezember 2023 übermittelte der handelsrechtliche Geschäftsführer der F R ein Beschwerdeschreiben des Bf und informierte die belangte Behörde darüber, dass das Original bei der französischen Post verloren gegangen sei. Außerdem hätte das Unternehmen vor 5 Wochen einen Cyberangriff erlitten, weshalb ein Zugang zu den E-Mails und dem Server bislang nicht möglich sei.

4. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023 hat die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

5. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 18. Jänner 2024, GZ: LVwG-500841/2/KH/ZeM, ein Verspätungsvorhalt per RSb-Ausland und eine englische Übersetzung davon per

E-Mail übermittelt. Dem Bf wurde eine Frist zur Äußerung binnen drei Wochen (Einlangen beim Verwaltungsgericht) gewährt, dieser reagierte auf das Schreiben nicht.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. Oktober 2023, GZ: BHSD/922140001358/22, wurde am 6. November 2023 an den Bf übermittelt [Poststempel im Behördenakt].

2. Am 16. November 2023 übergab der Bf dem staatlichen französischen Postunternehmen La Poste S.A. eine an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, x adressierte Sendung [Aufgabeschein im Behördenakt]. Diese Sendung ging bei der französischen Post verloren und ist daher nie bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding eingelangt [E-Mail vom 14. Dezember 2023 im Behördenakt].

3. Am 14. Dezember 2023 wurde der belangten Behörde per E-Mail eine Kopie des Schreibens des Bf vom 16. November 2023 (2.) übermittelt. In diesem Schreiben erhebt der Bf gegen das gegenständliche Straferkenntnis (1.) Beschwerde [E-Mail vom 14. Dezember 2023 im Behördenakt].

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör hinsichtlich der verspäteten Einbringung der Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde des Bf zurückzuweisen ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde. Der Poststempel auf dem Kuvert des an den Bf übermittelten Straferkenntnisses zeigt eindeutig, dass das Straferkenntnis am 6. November 2023 erhalten wurde und wird auch nichts Gegenteiliges vom Bf behauptet. Auch, dass das vermeintliche Beschwerdeschreiben vom 16. November 2023 verloren gegangen ist, gab der Bf selbst an.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

2. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Bf zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

Dem Bf wurde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis zweifelsfrei am 6. November 2023 zugestellt, weshalb mit diesem Tag auch die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen beginnt.

3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 24 VStG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die vierwöchige Beschwerdefrist endete daher im konkreten Fall am 4. Dezember 2023.

4. Unabhängig davon, ob im verfahrensgegenständlichen Fall das Postlaufprivileg des § 33 Abs. 3 Z 1 AVG allenfalls Anwendung findet, setzt dieses voraus, dass die Eingabe auch tatsächlich bei der Behörde einlangt (vgl. VwGH 18.03.2003, 99/18/0405). Dabei trägt der Absender die Gefahr des Verlustes (vgl. VwGH 31.05.1995, 94/08/0277).

Das vom Bf am 16. November 2023 bei dem staatlichen französischen Postunternehmen La Poste S.A. aufgegebene Schreiben ging während der Beförderung verloren. Für den Verlust trägt der Bf die Gefahr. Das vermeintliche Beschwerdeschreiben langte im Ergebnis nie und daher auch nicht rechtzeitig bei der belangten Behörde ein.

5. Das sodann am 14. Dezember 2023 per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Beschwerdeschreiben des Bf langte ebenfalls nicht innerhalb der vierwöchigen Frist und somit verspätet bei der belangten Behörde ein, als die Beschwerdefrist bereits mit 4. Dezember 2023 endete.

6. Im Ergebnis hat der Bf nicht binnen vier Wochen ab Zustellung des gegenständlichen Straferkenntnisses Beschwerde erhoben, weshalb die am 14. Dezember 2023 per E-Mail übermittelte Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing